



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1986

Nummer 22

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203015	28. 2. 1986	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgtDGA)	234
203015	28. 2. 1986	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPhDGA)	257

203015

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des gehobenen technischen
Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgtDGA)**

Vom 28. Februar 1986

Auf Grund der §§ 16 und 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes – LBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, Finanzminister und Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der Bewerber für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignet erscheint,
3. das Abschluszeugnis einer Fachhochschule oder für einen entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule in einer für die Gewerbeaufsicht geeigneten technischen Fachrichtung (insbesondere Sicherheitstechnik, Umwelttechnik, Maschinenbau, Chemietechnik) besitzt,
4. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539), festgelegten Altersgrenzen um mindestens 18 Monate unterschreitet oder wer die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 4 LVO erfüllt. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO erteilt worden ist.

(3) Von Schwerbehinderten darf nur das für den gehobenen technischen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu verrichten.

§ 2

Bewerbungen

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch an den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk er eingestellt zu werden wünscht.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. eine zeitlich geordnete Darstellung des Berufsweges unter Angabe der Arbeitgeber, der Ausbildungsstätten und der Beschäftigungszeiten,
3. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit mit Angabe von Namen und Anschrift,
4. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Abschluszeugnisses nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sowie beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse über die seit der Schulentlassung ausgeübten Tätigkeiten,

5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 3

Einstellungsbehörde, weitere Bewerbungsunterlagen

(1) Einstellungsbehörde ist der Regierungspräsident. Er weist den Bewerber einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zur Ausbildung zu.

(2) Vor der Entscheidung über das Gesuch eines Bewerbers, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, müssen der Einstellungsbehörde beglaubigte Abschriften der Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde oder Geburtschein, von verheirateten Bewerbern auch Heiratsurkunde und ggf. Geburtsurkunden oder Geburtsscheine der Kinder) sowie ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, vorliegen.

Der Bewerber hat rechtzeitig bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ zu beantragen.

§ 4

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Gewerbeinspektoranwärter(in)“.

(2) Der Anwärter leistet bei seinem Dienstantritt den auch die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§ 64 LBG, § 139 b GewO) umfassenden Diensteid. Über die Vereidigung und über die Belehrung über die Amtsverschwiegenheit ist eine Niederschrift aufzunehmen und den Personalakten beizufügen.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Gewerbeinspektoranwärter auf allen Gebieten seiner Laufbahn ausgebildet und mit den Aufgaben eines Beamten des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung vertraut gemacht werden. Die Ausbildung soll dem Anwärter auch gründliche theoretische sowie praktische Kenntnisse über Aufbau, Aufgaben und Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung vermitteln und ihn für seine Laufbahn befähigen.

§ 6

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er umfaßt die Ausbildung und die Prüfung. Auf den Vorbereitungsdienst werden bis zu 18 Monaten Studienzeiten angerechnet, die zum Erwerb der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Zeugnisse geführt haben.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann durch den Regierungspräsidenten verlängert werden, wenn der Anwärter nach den Befähigungsberichten (§ 12) das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat; auf Vorschlag des Prüfungsausschusses (§ 31 Abs. 2) ist er zu verlängern.

(3) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes darf in den Fällen nach Absatz 2 insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.

§ 7

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörden sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmt einen geeigneten Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zum Ausbildungsleiter, der die Einhaltung der Stoff- und Aus-

bildungspläne zu überwachen und die Anwärter während der gesamten Ausbildung zu betreuen hat.

(3) Der Leiter der Ausbildungsbehörde überwacht die Ausbildung der Anwärter. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter erfahrene und zur Wahrnehmung der Ausbildung geeignete Beamte des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zu Ausbildern, die auf eine sinnvolle Gestaltung der praktischen Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde hinzuwirken haben.

(4) Der Leiter der Ausbildungsbehörde kann die ihm nach Absatz 3 obliegenden Aufgaben einem geeigneten Beamten des höheren Dienstes übertragen.

§ 8

Inhalt der Ausbildung

lage 1 (1) Der Anwärter wird nach dem Stoffplan (Anlage 1) ausgebildet.

(2) Für die Dauer von in der Regel sechs Wochen wird der Anwärter im Gewerbeaufsichtsdezernat eines Regierungspräsidenten ausgebildet; dabei ist ihm Einblick in die Aufgaben und die Arbeitsweise einer Landesmittelbehörde zu geben.

§ 9

Schriftliche Arbeiten während der Ausbildung

(1) Der Anwärter hat während der ersten und zweiten Hälfte seiner Ausbildungszeit je eine schriftliche Hausarbeit (Probearbeit) über ein Thema aus der Arbeit der Gewerbeaufsicht anzufertigen, von denen eine auch die Bearbeitung von Rechtsfragen enthalten soll.

(2) Die Aufgaben für die Probearbeiten werden vom Leiter der Ausbildungsbehörde gestellt und schriftlich ausgehändigt. Die Probearbeiten sind ihm innerhalb von zwei Wochen nach Themenbekanntgabe abzuliefern. Jede Probearbeit muß die Versicherung enthalten, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und daß andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(3) Eine Verlängerung der Frist für die Ablieferung der Probearbeit ist nicht zulässig. Hat der Anwärter die Abgabefrist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund (§ 29 Abs. 1) nicht einhalten können, so ist ihm eine neue Aufgabe zu stellen.

(4) Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter die Probearbeiten zu beurteilen; §§ 22 Abs. 1 Satz 4 und 24 finden entsprechend Anwendung. Die Arbeiten sind mit dem Anwärter zu besprechen.

(5) Ist die Probearbeit mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so ist dem Anwärter eine neue Probearbeit zu stellen. Wird auch diese mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, findet § 15 Anwendung.

§ 10

Proberevision

(1) Im letzten Ausbildungsjahr hat der Anwärter selbstständig die Revision eines geeigneten Betriebes in Anwesenheit seines Ausbilders und des Leiters der Ausbildungsbehörde oder des von diesem bestimmten Beamten (§ 7 Abs. 4) durchzuführen (Proberevision). Über das Auftreten des Anwärters im Betrieb, über die Brauchbarkeit seiner Feststellungen sowie der Maßnahmen, die er trifft, fertigt der Leiter der Ausbildungsbehörde oder der von ihm bestimmte Beamte (§ 7 Abs. 4) eine Niederschrift, die mit einer Beurteilung abschließt.

(2) Ist die Proberevision mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so ist sie nach frühestens einem Monat zu wiederholen. Wird auch diese Proberevision mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, findet § 15 Anwendung.

§ 11

Ausbildungstagebuch

age 2 Der Anwärter hat vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Ausbildungstagebuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. Die Eintragungen sind durch den Ausbilder zu bestätigen, monatlich dem Leiter der Ausbil-

dungsbehörde oder dem von ihm gemäß § 7 Abs. 4 bestellten Beamten und vierteljährlich dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 12

Befähigungsberichte

(1) Jeder Anwärter ist vom Leiter der Ausbildungsbehörde am Ende des ersten und zweiten Halbjahres der Ausbildung unter Benutzung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 3 zu beurteilen. Die Beurteilungen müssen ergeben, ob der Anwärter das Ziel der Ausbildung erreichen wird. Die Gesamtleistung ist mit einer Note und Punktzahl nach § 24 zu bewerten. Die Beurteilungen sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

Anlage 3

(2) Der Ausbildungsleiter hat ebenfalls eine Beurteilung über den Anwärter abzugeben; § 24 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Abschließende Beurteilung der Ausbildung

Der Ausbildungsleiter erstellt drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes die abschließende Beurteilung über den Anwärter, indem er die Punktzahl der Noten nach § 24

der 1. Halbjahresbeurteilung	mit 3
der 2. Halbjahresbeurteilung	mit 3
der 1. Probearbeit	mit 2
der 2. Probearbeit	mit 2
der Proberevision	mit 3
der Beurteilung des Ausbildungsleiters	mit 6

vervielfältigt, die Summe durch 19 teilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet (Ausbildungspunktwert).

§ 14

Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten sollen auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen sechs Wochen während der Ausbildung nicht überschreiten.

(2) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um Zeiten der Beschäftigungsverbote und des Mutterschaftsurlaubs nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Entlassung

(1) Der Anwärter ist zu entlassen

- a) auf eigenen Antrag,
- b) wenn eine Probearbeit auch nach Wiederholung mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt wurde,
- c) wenn die Proberevision auch nach Wiederholung mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt wurde,
- d) wenn der Anwärter sonst die an ihn zu stellenden Anforderungen in geistiger, charakterlicher oder körperlicher Hinsicht nicht erfüllt.

(2) Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

Abschnitt III

Laufbahnprüfung

§ 16

Zweck der Prüfung

Durch die Laufbahnprüfung soll festgestellt werden, ob der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

§ 17

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung des Anwärters zur Prüfung entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Wird der Anwärter zur Prüfung zugelassen, überweist der Regierungspräsident ihn spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes dem Prü-

fungsausschuß unter Übersendung der Probearbeiten (§ 9), der Niederschrift über die Proberevision (§ 10), des Ausbildungstagebuches (§ 11), der Personalakten mit den Befähigungsberichten (§ 12) und der abschließenden Beurteilung des Ausbildungsleiters (§ 13).

§ 18

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gebildet wird. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als dem Vorsitzenden,
2. zwei Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als Beisitzern,
3. zwei Beamten des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als Beisitzern.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Als Mitglied oder Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer eine Laufbahnprüfung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung bestanden hat.

(4) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, wird für die restliche Zeit ein Nachfolger bestellt.

(5) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(6) Der Prüfungsausschuß führt das kleine Landessiegel mit der in Absatz 1 genannten Bezeichnung.

§ 19

Allgemeines

(1) Die Laufbahnprüfung besteht aus einer Hausarbeit, zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung soll während der im Einzelfall vorgesehenen Dauer des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Die mündliche Prüfung wird sobald wie möglich nach der schriftlichen Prüfung abgenommen. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich, wenn die mündliche Prüfung erst nach dessen im Einzelfall vorgesehener Dauer abgeschlossen wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt den Zeitpunkt für die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung des Anwärters. Ort und Zeit der mündlichen Prüfung sind dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft anzuzeigen.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sowie Personen, die ein gesetzlich begründetes Recht auf Teilnahme an den Prüfungen haben, können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dies in besonderen Fällen auch anderen dienstlich interessierten Personen gestatten; er hat hierbei auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken.

(5) Bei den schriftlichen Arbeiten sind Schwerbehinderten und körperbehinderten Anwärtern auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 20

Hausarbeit

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Anwärter die Aufgabe für die Hausarbeit schriftlich zu.

Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bei ihm abzugeben. Die Frist wird durch die gegebenenfalls nachzuweisende Aufgabe zur Post gewahrt. § 9 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Dem Anwärter ist eine neue Aufgabe zu stellen, wenn die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt worden ist (§ 28 Abs. 1).

§ 21

Aufsichtsarbeiten

(1) Es sind zwei Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Eine Aufgabe ist aus den Gebieten Arbeitsschutzrecht, Immissionsschutzrecht oder Verwaltungsrecht, die andere aus den Gebieten technischer Arbeitsschutz oder technischer Immissionsschutz zu wählen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(2) Die Aufsichtsarbeiten sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen geschrieben werden. Für die Bearbeitung jeder Aufgabe wird eine Zeit von vier Stunden eingeplant.

(3) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Anwärter zu öffnen.

(4) Die Aufsicht führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter.

(5) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 an. Er vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten und die Niederschrift hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzuleiten.

§ 22

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Arbeit ist von drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, von denen einer dem gehobenen Dienst angehören muß, in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer Note und Punktzahl nach § 24 zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so wird die Summe der Punktzahlen durch drei geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet. Die Notenbezeichnung des errechneten Punktwertes ist § 25 Abs. 3, der Punktwert der Notenbezeichnung § 24 zu entnehmen. Eine Arbeit, die ohne ausreichende Entschuldigung (§ 28 Abs. 1) nicht abgegeben wurde, wird mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 6 bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuß läßt den Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zu, wenn

- a) die Hausarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet ist oder
- b) beide Aufsichtsarbeiten schlechter als „ausreichend“ und die Hausarbeit nicht mindestens mit „gut“ bewertet sind.

(3) Wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Unfallverhütung, Arbeits- und Betriebshygiene, Sozialpolitischer Arbeitsschutz
2. Überwachungsbedürftige Anlagen, Strahlenschutz, Sprengstoffwesen
3. Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsbekämpfung, Abfalltechnische Überwachung)
4. Technologie, Genehmigungsbedürftige Anlagen
5. Rechtskunde (Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Verwaltungsorganisation).

(2) Die Prüfungsleistungen für die einzelnen Gebiete sind mit einer Note und Punktzahl nach § 24 zu bewerten.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird gebildet, indem die Summe der Punktzahl der einzelnen Prüfungsgebiete (Abs. 1 Nummern 1.-5.) durch fünf geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet wird. Die Note des errechneten Punktwertes ist § 25 Abs. 3 zu entnehmen; die Punktzahl der Note ergibt sich aus § 24.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsdauer für jeden Anwärter soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 24

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung dürfen nur mit folgenden Noten und Punktzahlen bewertet werden:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung; |
| gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 25

Gesamtergebnis

(1) Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung (Abschlußnote) wird der Ausbildungspunktwert mit einem Anteil von einem Fünftel und der Punktwert der Prüfungsleistungen mit einem Anteil von vier Fünfteln angerechnet.

(2) Der Punktwert der Prüfungsleistung wird errechnet, indem die Punktzahl der Benotung (§ 24)

der Hausarbeit	mit 20
jeder Aufsichtsarbeit	mit 10
der mündlichen Prüfung	mit 40
vervielfältigt, die Summe durch 80 geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet wird.	

(3) Für die Abschlußnote entspricht der ermittelte Punktwert folgenden Notenbezeichnungen:

- | | |
|----------------------|--------------|
| 1,00 bis 1,74 Punkte | sehr gut |
| 1,75 bis 2,49 Punkte | gut |
| 2,50 bis 3,24 Punkte | befriedigend |
| 3,25 bis 4,00 Punkte | ausreichend |
| 4,01 bis 5,00 Punkte | mangelhaft |
| 5,01 bis 6,00 Punkte | ungenügend |

(4) Wird das Gesamtergebnis schlechter als „ausreichend“ bewertet, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn drei Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet werden.

(5) Das Gesamtergebnis ist dem Anwärter vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich bekanntzugeben und mündlich zu begründen (Mitteilung der einzelnen Noten).

§ 26

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist für jeden Anwärter eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu ferti-

gen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Ihr kann ein Berechnungsbogen nach dem Muster der Anlage 6 beigelegt werden.

Anlage 6

(2) Die Prüfungsniederschrift ist mit den Prüfungsarbeiten und den dem Prüfungsausschuß zugeleiteten Unterlagen dem Regierungspräsidenten zu übersenden.

§ 27

Prüfungszeugnis, Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung

(1) Über die bestandene Laufbahnprüfung erhält der Anwärter ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7. Je eine weitere Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten des Anwerbers zu nehmen.

Anlage 7

(2) Über die nicht bestandene Laufbahnprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 ausgestellt.

Anlage 8

§ 28

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert, die Prüfung vollständig abzulegen, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch eine amtsärztliche Bescheinigung, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Unterbricht der Anwärter aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung, so wird sie an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(3) Erscheint ein Anwärter ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstermin nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so wird der entsprechende Prüfungsteil mit „ungenügend“ und der Punktzahl 6 bewertet.

§ 29

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Den Anwärter, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der aufsichtsführende Beamte von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die weitere Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungsabschnitt entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dies gilt auch im Falle einer Täuschung bei der Hausarbeit.

(2) Über die endgültigen Folgen einer Verfehlung nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung

- a) die betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ und der Punktzahl 6 bewerten,
- b) die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder
- c) die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wegen einer Täuschung kann die Laufbahnprüfung auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses durch den Dienstvorgesetzten für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst soll mindestens sechs Monate betragen und darf ein Jahr nicht übersteigen. Der Prüfungsausschuß schlägt dem Regierungspräsidenten die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes vor.

§ 31

Beendigung des Beamtenverhältnisses
und des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf des Anwärters enden mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der bestandenen Laufbahnprüfung oder der endgültig nicht bestandenen Laufbahnprüfung bekanntgegeben wird. Mit der bestandenen Prüfung gilt der Vorbereitungsdienst als abgeleistet.

Abschnitt IV

Aufstiegsbeamte

1. Regelform des Aufstiegs in den
gehobenen technischen Dienst

§ 32

Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung können unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 und 2 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539), zur Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zugelassen werden.

(2) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, dem die Anträge auf Zulassung mit den Personalakten und einer eingehenden dienstlichen Beurteilung auf dem Dienstwege vorzulegen sind, nach Durchführung eines Auswahlverfahrens.

§ 33

Einführungszeit und Prüfung

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung eingeführt. Die Einführungszeit dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in einen 18monatigen Fernstudien-Lehrgang und den § 6 entsprechenden 18monatigen Vorbereitungsdienst. Die Abschnitte II und III finden entsprechende Anwendung.

(2) Erfüllt der Beamte die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3, dauert die Einführungszeit ein Jahr. Die Abschnitte II und III finden entsprechend Anwendung.

(3) In den Fällen des § 15 und bei endgültig nicht bestandener Laufbahnprüfung verbleibt der Beamte im mittleren Dienst.

2. Prüfungserleichterter Aufstieg in den
gehobenen technischen Dienst

§ 34

Voraussetzungen und Zulassung

(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den gehobenen technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignet sind, können auf ihren Antrag zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nr. 3 der Laufbahnverordnung und zum Zeitpunkt der Verleihung eines Amtes der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nr. 1 und 2 der Laufbahnverordnung erfüllen. Artikel III Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539) bleibt unberührt.

(2) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, dem die Anträge auf Zulassung mit den Personalakten und einer eingehenden dienstlichen Beurteilung auf dem Dienstwege vorzulegen sind.

§ 35

Einführungszeit

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (Einführungsbe-

hörde) zugewiesen und dort in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in die Gewerbeaufsichtsverwaltung eingeführt. Die Einführungszeit beträgt sechs Monate. Während der Einführungszeit nehmen die Beamten an neun einwöchigen Seminaren teil.

(2) Der Aufstiegsbeamte wird nach dem beigelegten Stoffplan (Anlage 1) eingeführt.

(3) Jeder Aufstiegsbeamte ist vom Leiter der Einführungsbehörde am Ende der Einführungszeit nach dem Muster der Anlage 3 im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter mit einer Note und Punktzahl nach § 24 zu beurteilen.

§ 36

Aufstiegs-(Abschluß-)Lehrgang

(1) Beamte, deren Leistungen während der Einführungszeit mindestens mit „ausreichend“ (§ 24) beurteilt werden, nehmen an einem zweimonatigen Aufstiegslehrgang teil. Dieser besteht aus einem sechswöchigen praktischen und einem zweiwöchigen theoretischen Teil. Der praktische Teil wird bei einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt innerhalb des Aufgabenbereiches der neuen Laufbahn abgeleistet, der theoretische Teil besteht aus gemeinsamem Unterricht zur Vertiefung der erworbenen Erkenntnisse.

(2) Jeder Aufstiegsbeamte ist nach Abschluß des Aufstiegslehrganges vom Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit dem Behördenleiter nach dem Muster der Anlage 3 mit einer Note und Punktzahl nach § 24 zu beurteilen. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Aufstiegsbeamte geeignet ist, die Aufgaben der neuen Laufbahn wahrzunehmen.

§ 37

Aufstiegsprüfung

Für die Aufstiegsprüfung findet Abschnitt III mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Regierungspräsident überweist den Aufstiegsbeamten unverzüglich nach Vorlage der Beurteilungen (§ 36 Abs. 2) zusammen mit der Personalakte dem Prüfungsausschuß, sofern er die Einführungszeit und den Aufstiegslehrgang ordnungsgemäß durchlaufen hat und seine Leistungen im Aufstiegslehrgang mindestens mit „ausreichend“ beurteilt werden.
2. Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der anschließenden mündlichen Prüfung. Die Aufgaben für zwei Aufsichtsarbeiten sind aus der Verwaltungstätigkeit der Gewerbeaufsicht auszuwählen. Der Schwerpunkt der ersten Arbeit soll auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der der zweiten Arbeit auf dem Gebiet des Immissionsschutzes liegen. Die dritte Aufsichtsarbeit ist eine technische Arbeit. Die Aufgabe hierfür ist aus den Gebieten Arbeitsschutz oder Immissionsschutz auszuwählen. Die Aufsichtsarbeiten werden an drei aufeinander folgenden Tagen geschrieben.
3. Der Prüfungsausschuß läßt den Aufstiegsbeamten zur mündlichen Prüfung nicht zu, wenn zwei Aufsichtsarbeiten schlechter als „ausreichend“ bewertet sind.
4. Die mündliche Prüfung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten stattfinden.
5. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird aus dem Punktwert der Prüfungsleistungen errechnet, indem die Punktzahl der Benotung (§ 25 Abs. 3)

jeder Aufsichtsarbeit mit	10
der mündlichen Prüfung mit	30
vervielfältigt, die Summe durch 60 geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet wird.	
6. Abweichend von § 26 ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 zu fertigen. Ihr kann ein Berechnungsbogen nach dem Muster der Anlage 10 beigelegt werden.
7. Der Wiederholungsprüfung geht die Teilnahme am nächstfolgenden Aufstiegslehrgang voraus.
8. Beamte, die die Aufstiegsprüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, verbleiben im mittleren Dienst.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 38

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, VwVO v. 3. 4. 1980 (MBl. NW. S. 858/SMBL. NW. 203011), aufgehoben.

§ 39

Übergangsregelung

Die Ausbildung und Prüfung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellten Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1986

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

Stoffplan
für die Ausbildung der Gewerbeinspektoranwärter

1. Praktische Ausbildung

Innerer Dienstbetrieb der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Teilnahme an Revisionen in Betrieben aller Art

Selbständige Revisionen in geeigneten Betrieben

Auswertung der Betriebsrevisionen

Bearbeitung von Anträgen und Gesuchen (Bauanträge, Ausnahmeanträge, Anträge für genehmigungsbedürftige Anlagen, Anträge für überwachungsbedürftige Anlagen), Nachbarbeschwerden und dgl.

Untersuchung von Unfällen und Auswertung der Untersuchungsergebnisse

Emissions- und Immissionsmessungen – einschließlich Auswertung

Entwurf von Ordnungsverfügungen, Bußgeld- und Genehmigungsbescheiden sowie von Strafanzeigen

Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweise einer Landesmittelbehörde

Widerspruchsbescheide

Genehmigungsbescheide

Strahlenmessungen

Bauleitplanung

2. Theoretische Ausbildung

a) Allgemeines

Geschichtliche Entwicklung des Arbeitsschutzes und des Immissionsschutzes

Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Einführung in das Verfassungsrecht (Grundgesetz, Landesverfassung)

Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht

Einführung in das Arbeitsrecht

Ordnungswidrigkeitenrecht

Grundzüge des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrensrechts sowie des Verwaltungsvollstreckungsrechts

Einführung in das Beamtenrecht (Landesbeamtengesetz, Grundzüge der Disziplinarordnung NRW)

Organisation und Zuständigkeit der Behörden

Landespersonalvertretungsrecht

b) Arbeitsschutz

Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes

Rechtsvorschriften des technischen Öffentlichkeitsschutzes

Aufgaben der Berufsgenossenschaften

Unfallverhütungsvorschriften

Regeln der Technik

Technologie

Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 GewO

Strahlenschutz

Sozialer Arbeitsschutz, insbesondere Arbeitszeitschutz, Jugendarbeitsschutz, Frauenarbeits- und Mutterschutz, Heimarbeitsschutz

Grundlagen der Arbeitswissenschaft

c) Immissionsschutz

Rechtsvorschriften des Immissionsschutzes

Vorschriften zur Luftreinhaltung

Vorschriften zur Lärm- und Erschütterungsbekämpfung

Baurecht, Bauleitplanung

Grundlagen der Emissions- und der Immissionsüberwachung

Technische Grundlagen der Luftreinhaltung

Technische Grundlagen der Lärm- und Erschütterungsbekämpfung

Technologie des Immissionsschutzes

Abfall-, Wasser-, Landschafts- und Naturschutzrecht

.....
(Ausbildungsbehörde)

Ausbildungstagebuch *)

für den/die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)

*) Bemerkenswerte Herstellungsverfahren sind in einem besonderen Anhang des Ausbildungstagebuches zu beschreiben.

Innendienst	Selbststudium	Theoretische Ausbildung Unterricht, Lehrgänge

Außendienst

Datum	Lfd. Nr. der Besichtigung	Art der besichtigten Betriebe oder sonstigen Dienstgeschäfte	Besichtigt mit:

_____, den _____

Befähigungsbericht

über den/die Gewerbeinspektoranwärter/in _____
(Vor- und Familienname)

für die Zeit der Ausbildung bei/im _____
(Behörde/Dezernat)

von _____ bis _____

1. Leistungen

a) Fachkenntnisse

b) Anwendung der Fachkenntnisse

c) Lernfähigkeit

d) Lernbereitschaft

e) Ausdrucksfähigkeit

aa) mündlich

bb) schriftlich

f) Arbeitssorgfalt

g) Es bestehen noch folgende
Lücken in der Ausbildung

2. Persönlichkeitsmerkmale

a) Auftreten

b) Zuverlässigkeit, Gründlichkeit

c) Bereitschaft zu Zusammenarbeit
und Einordnung

d) Umgang mit der Bevölkerung

3. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind: _____

4. Zusammenfassendes Urteil*)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Kenntnis genommen

, den _____ 19____

(Gewerbeinspektorswärter/in)

Gesehen

, den _____ 19____

(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

*) Das zusammenfassende Urteil ist mit einer der in § 24 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung bezeichneten Noten zu bewerten

Niederschrift über die Durchführung der Aufsichtsarbeiten der Laufbahnprüfung

in _____
am _____ in der Zeit von _____ bis _____

Prüfungsarbeit: _____
(Stoffgebiet)

Die Aufsicht führte der Unterzeichnete.

Vor Beginn der Prüfung wurde der verschlossene Umschlag mit der Prüfungsarbeit in Anwesenheit der Anwärter geöffnet. Jedem Anwärter wurden ein Abdruck der Prüfungsaufgabe und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Anwärter wurden darauf hingewiesen, daß der Anwärter, der eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann und daß über seine Teilnahme an der weiteren Prüfung sowie über die sonstigen Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfungsausschuß entscheidet.

Unregelmäßigkeiten: _____

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Vor- und Familienname	Dauer der Abwesenheit von	bis
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurden auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen: _____

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich in einem Umschlag verschlossen. Den verschlossenen Umschlag habe ich Herrn/Frau _____

als dem Vorsitzenden/als dem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses – Beamten/am _____ übergeben/unter Einschreiben gegen Rückschein übersandt/als versiegeltes Wertpaket gegen Rückschein übersandt.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

_____, den _____

(Unterschrift des aufsichtführenden Beamten)

Prüfungsniederschrift

Der/Die Gewerbeinspektoranwärter/in
(Vor- und Familienname)

wurde am nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 1986 (GV. NW. S. 234) geprüft.

Dem Prüfungsausschuß haben angehört:

- | | |
|---------|-----------------|
| 1. | als Vorsitzende |
| 2. | als Beisitzer |
| 3. | als Beisitzer |
| 4. | als Beisitzer |
| 5. | als Beisitzer |

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Schriftliche Prüfung:

Hausarbeit

Note:

1. Aufsichtsarbeit (technisch)

Note:

2. Aufsichtsarbeit (Arbeitsschutz-, Immissionsschutz- oder Verwaltungsrecht)

Note:

Mündliche Prüfung:

1. Unfallverhütung, Arbeits- und Betriebshygiene, Sozialpolitischer Arbeitsschutz

Note:

2. Überwachungsbedürftige Anlagen, Strahlenschutz, Sprengstoffwesen

Note:

3. Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsbekämpfung, Abfalltechnische Überwachung)

Note:

4. Technologie, Genehmigungsbedürftige Anlagen

Note:

5. Rechtskunde (Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Verwaltungsorganisation)

Note:

Ergebnis der mündlichen Prüfung

Note:

Ausbildungsnote

Note:

Als Gesamtergebnis wurde die Note festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Anwärter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde dem Anwärter ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

a) Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 22 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat.

b) Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

a) Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 22 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

b) Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

4. Sonstige Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den 19

**Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift

Dienstbezeichnung
Vor- und Zuname
Geburtsdatum

Behörde _____

Der/Die Anwärter (in) trat am _____ in den Vorbereitungsdienst ein

Verlängerungen gemäß §§ 6 Abs. 2, 31 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung

1. Verlängerung (von - bis)
2. Verlängerung (von - bis)

Seine Leistungen sind wie folgt bewertet worden:

Im Vorbereitungsdienst	Punktzahl	Faktor	Punktwert
1. Halbjahresbeurteilung		3	
2. Halbjahresbeurteilung		3	
1. Probearbeit		2	
2. Probearbeit		2	
Proberevision		3	
Beurteilung des Ausbildungsleiters		6	

:19 -
Ausbildungspunkte

In der Prüfung

	Punktzahl	Faktor	Punktwert
Hausarbeit		20	
1. Aufsichtsarbeit		10	
2. Aufsichtsarbeit		10	
mündliche Prüfung		40	

: 80 =
Prüfungspunktwert

In das Gesamtergebnis fließen nach § 25 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung ein der Punktwert

des Vorbereitungsdienstes

× 1 =

der Prüfung

× 4 =

: 5 =
Gesamtpunktwert

Dem ermittelten Punktwert _____ entspricht gemäß § 25 Abs. 3

die Note _____

Festgestellt

Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Prüfungszeugnis

Der/Die Gewerbeinspektoranwärter/in
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat am

die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 1986 (GV. NW. S. 234) vorgeschriebene Laufbahnprüfung mit

.....

bestanden.

, den 19

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 8
(Zu § 27 Abs. 2)

Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen
technischen Dienstes in der
Gewerbeaufsichtsverwaltung
beim Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

....., den
Gegen Empfangsbekenntnis

Herr/Frau

Sehr geehrte

Sie haben den schriftlichen Teil der (die) Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht bestanden. *)

Damit ist die Prüfung gemäß — endgültig — nicht bestanden. *)

Das Ergebnis wurde Ihnen am bekanntgegeben. *)

Hiermit wird Ihnen eröffnet, daß
.....

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Straße Nr.
schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch
das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet
werden.

Hochachtungsvoll
Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes streichen

Prüfungsniederschrift

Der/Die Gewerbeamtsinspektor/in
(Vor- und Familienname)

wurde am nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 1986 (GV. NW. S. 234) geprüft.

Dem Prüfungsausschuß haben angehört:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Schriftliche Prüfung:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Aufsichtsarbeit (Arbeitsschutzrecht) | Note: |
| 2. Aufsichtsarbeit (Immissionsschutzrecht) | Note: |
| 3. Aufsichtsarbeit (technisch) | Note: |

Mündliche Prüfung:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Unfallverhütung, Arbeits- und Betriebshygiene, Sozialpolitischer Arbeitsschutz | Note: |
| 2. Überwachungsbedürftige Anlagen, Strahlenschutz, Sprengstoffwesen | Note: |
| 3. Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsbekämpfung, Abfalltechnische Überwachung) | Note: |
| 4. Technologie, Genehmigungsbedürftige Anlagen | Note: |
| 5. Rechtskunde (Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Verwaltungsorganisation) | Note: |

Ergebnis der mündlichen Prüfung Note:

Ausbildungsnote Note:

Als Gesamtergebnis wurde die Note festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses.

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Beamten(in) durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

- a) Dem/Der Beamten(in) ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er/sie gemäß § 37 Nr. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat.
- b) Dem/Der Beamten(in) ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er/sie die Prüfung nicht bestanden hat.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- a) Dem/Der Beamten(in) ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er/sie gemäß § 37 Nr. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- b) Dem/Der Beamten(in) ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er/sie die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

4. Sonstige Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den 19

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift

Dienstbezeichnung
Vor- und Zuname
Geburtsdatum

Behörde

Die Leistungen in der Prüfung sind wie folgt bewertet worden:

	Punktzahl	Faktor	Punktwert
1. Aufsichtsarbeit (Arbeitsschutzrecht)		10	
2. Aufsichtsarbeit (Immissionsschutzrecht)		10	
3. Aufsichtsarbeit (technisch)		10	
mündliche Prüfung		30	

: 60 =
Punktwert

Dem ermittelten Punktwert entspricht gemäß § 25 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 1986 (GV. NW. S. 234)

die Note

Festgestellt

- GV. NW. 1986 S. 234.

203015

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des höheren Dienstes
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPhDGA)**

Vom 28. Februar 1986

Auf Grund der §§ 16 und 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes – LBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, Finanzminister und Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungs Voraussetzungen

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der Bewerber für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den höheren Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignet erscheint,
3. in Betrieben praktisch tätig gewesen ist,
4. ein für die Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium (insbesondere Maschinenbau, Chemietechnik, Hüttenwesen) mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat,
5. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539), festgelegten Altersgrenzen um mindestens zwei Jahre unterschreitet oder wer die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 4 LVO erfüllt. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.

(3) Die Prüfung an einer ausländischen Hochschule, die der Diplom-Hauptprüfung oder einer anderen Universitäts- oder Hochschulprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule entspricht, kann durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft als gleichwertig anerkannt werden.

(4) Von Schwerbehinderten kann nur das für den höheren Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu verrichten.

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind an den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. eine zeitlich geordnete Darstellung des Berufsweges unter Angabe der Arbeitgeber, der Ausbildungsstätten und der Beschäftigungszeiten,

3. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit mit Angabe von Namen und Anschrift,
4. je eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Zeugnisse über den Nachweis der Hochschulreife, die Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung, entsprechende andere Universitäts- oder Hochschulprüfungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) oder der Zeugnisse über die entsprechenden Prüfungen an einer ausländischen Hochschule sowie der Zeugnisse über praktische Tätigkeiten,
5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
6. eine schriftliche Erklärung, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 3

Weitere Bewerbungsunterlagen

Vor der Entscheidung über das Gesuch eines Bewerbers, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, müssen der Einstellungsbehörde beglaubigte Abschriften der Personenstandsunterlagen (Geburtsurkunde oder Geburtschein, von verheirateten Bewerbern auch Heiratsurkunde und ggf. Geburtsurkunden oder Geburtsscheine der Kinder) sowie ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, vorliegen.

Der Bewerber hat rechtzeitig bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ zu beantragen.

§ 4

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Gewerbereferendar(in)“.

(2) Der Referendar leistet bei seinem Dienstantritt den auch die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§ 64 LBG, § 139b GewO) umfassenden Diensteid. Über die Verteidigung und über die Belehrung über die Amtsverschwiegenheit ist eine Niederschrift aufzunehmen und den Personalakten beizufügen.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Gewerbereferendar auf allen Gebieten seiner Laufbahn ausgebildet, mit den Aufgaben eines Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung vertraut gemacht und für seine Laufbahn befähigt werden. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis insbesondere für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

§ 6

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; er umfaßt Ausbildung und Prüfung.

(2) Eine berufliche Tätigkeit nach Bestehen der für die Einstellung vorgeschriebenen Prüfung, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln (§ 1 Abs. 2 Nr. 4, § 1 Abs. 3), kann bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verlängert werden im Falle des § 17 Abs. 3 oder wenn der Referendar aus anderen Gründen das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht hat; er ist auf Vorschlag des Prüfungsausschusses im Falle des § 30 Abs. 2 zu verlängern.

(4) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes darf in den Fällen nach Absatz 3 insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.

§ 7

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörden sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, dem der Gewerberreferendar zur Ausbildung zugewiesen wird.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmt einen geeigneten Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zum Ausbildungsleiter, der die Einhaltung der Stoff- und Ausbildungspläne zu überwachen und die Referendare während der gesamten Ausbildung zu betreuen hat.

(4) Der Leiter der Ausbildungsbehörde überwacht die Ausbildung der Referendare. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter erfahrene und zur Wahrnehmung der Ausbildung geeignete Beamte des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zu Ausbildern, die auf eine sinnvolle Gestaltung der praktischen Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde hinzuwirken haben.

(5) Der Leiter der Ausbildungsbehörde kann die ihm nach Absatz 4 obliegenden Aufgaben einem geeigneten Beamten des höheren Dienstes übertragen.

§ 8

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von möglichst gleicher Dauer, jeder Ausbildungsabschnitt in die praktische und theoretische Ausbildung. Der Inhalt der beiden Ausbildungsabschnitte bestimmt sich nach den Stoffplänen A und B (Anlage 1).

Anlage 1

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt endet, wenn eine den Anforderungen genügende Probearbeit und eine Proberevision nachgewiesen sind.

(3) Der Referendar soll für den zweiten Ausbildungsabschnitt einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt am Sitz einer wissenschaftlichen Hochschule zugewiesen werden. Er hat als Gasthörer in der Regel zwei Semester Vorlesungen in Rechtswissenschaften u. a. Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren sowie Arbeitsmedizin und Umwelthygiene zu hören.

(4) Während der Semesterferien ist der Referendar für die Dauer von in der Regel vier Wochen einem Technischen Überwachungs-Verein und für die Dauer von in der Regel vier Wochen der Landesanstalt für Immissionschutz zur Ausbildung zuzuweisen. Für die Dauer von in der Regel sechs Wochen wird der Referendar im Gewerbeaufsichtsdezernat eines Regierungspräsidenten ausgebildet; dabei ist ihm Einblick in die Aufgaben und die Arbeitsweise einer Landesmittelbehörde zu geben. Die Ausbildung beim Regierungspräsidenten kann auch während des Studiums durchgeführt werden.

(5) Der Referendar hat an Strahlenschutz- und Immissionsschutzlehrgängen teilzunehmen und sich bei einem Staatlichen Gewerbearzt über dessen Tätigkeit zu informieren.

§ 9

Schriftliche Arbeiten während der Ausbildung

(1) Der Referendar hat in jedem Ausbildungsabschnitt eine schriftliche Hausarbeit (Probearbeit) über ein Thema aus der Arbeit der Gewerbeaufsicht anzufertigen.

(2) Die Aufgabe für die Probearbeit im ersten Ausbildungsabschnitt stellt der Leiter der Ausbildungsbehörde, die Aufgabe für die Probearbeit im zweiten Ausbildungsabschnitt der Ausbildungsleiter. Die Aufgaben werden dem Referendar vom jeweiligen Leiter der Behörde schriftlich ausgehändigt; die Probearbeiten sind von ihm innerhalb von zwei Wochen nach Themenbekanntgabe abzuliefern. Die Probearbeit muß die Versicherung enthalten, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und daß andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(3) Eine Verlängerung der Frist für die Ablieferung der Probearbeit ist nicht zulässig. Hat der Referendar die Abgabefrist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund (§ 28 Abs. 1) nicht einhalten können, so ist ihm eine neue Aufgabe zu stellen.

(4) Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat die erste, der Ausbildungsleiter die zweite Probearbeit zu beurteilen; § 22 Abs. 1 Satz 4 und § 24 finden entsprechende Anwendung. Die Arbeiten sind mit dem Referendar zu besprechen.

(5) Ist die Probearbeit mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet, so ist dem Referendar eine neue Probearbeit zu stellen. Entspricht auch diese nicht den Anforderungen, findet § 15 Anwendung.

§ 10

Proberevision

(1) Am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts hat der Referendar die selbständige Revision eines geeigneten Betriebes in Anwesenheit seines Ausbilders und des Leiters der Ausbildungsbehörde oder des von diesem bestimmten Beamten (§ 7 Abs. 5), durchzuführen (Proberevision). Über das Auftreten des Referendars im Betrieb, über die Brauchbarkeit der Feststellungen und der Maßnahmen, die er trifft, fertigt der Leiter der Ausbildungsbehörde oder der von ihm bestimmte Beamte (§ 7 Abs. 5) eine Niederschrift, die mit einer Beurteilung abschließt.

(2) Ist die Proberevision mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so ist sie nach frühestens einem Monat zu wiederholen. Wird auch diese Proberevision mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, findet § 15 Anwendung.

§ 11

Ausbildungstagebuch

Der Referendar hat vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Ausbildungstagebuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. Die Eintragungen sind durch den Ausbilder zu bestätigen, monatlich dem Leiter der Ausbildungsbehörde oder dem von ihm gemäß § 7 Abs. 5 bestellten Beamten und vierteljährlich dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 12

Befähigungsberichte

(1) Jeder Referendar ist vom Leiter der Ausbildungsbehörde sechs Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes (Zwischenbeurteilung) und am Schluß des ersten Ausbildungsabschnitts (Endbeurteilung) unter Benutzung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 3 zu beurteilen.

Die Zwischenbeurteilung muß eine Aussage darüber enthalten, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreichen wird; die Endbeurteilung muß erkennen lassen, ob er das Ziel des ersten Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 24 vorgeschriebenen Noten und Punktzahlen zu bewerten. Die Beurteilungen sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

(2) Der Ausbildungsleiter beurteilt die Leistungen des Referendars im zweiten Ausbildungsabschnitt. Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Abschließende Beurteilung der Ausbildung

Der Ausbildungsleiter hat vier Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes eine abschließende Beurteilung des Referendars dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Diese errechnet sich, indem die Punktzahl der Noten nach § 24

der Endbeurteilung des ersten Ausbildungsabschnitts	mit 3
der 1. Probearbeit	mit 2
der 2. Probearbeit	mit 2
der Proberevision	mit 3
der Benotung des zweiten Ausbildungsabschnitts	mit 3

vervielfältigt und sodann die Summe durch 13 geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet wird (Ausbildungspunktwert).

§ 14

Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten sollen auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen während der Ausbildung sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um Zeiten der Beschäftigungsverbote und des Mutterschaftsurlaubs nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Entlassung

(1) Der Referendar ist zu entlassen

- a) auf eigenen Antrag,
- b) wenn eine Probearbeit auch nach Wiederholung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt wurde,
- c) wenn die Proberevision auch nach Wiederholung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt wurde,
- d) wenn der Referendar sonst die an ihn zu stellenden Anforderungen in geistiger, charakterlicher oder körperlicher Hinsicht nicht erfüllt.

(2) Die Entscheidung über die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst trifft der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

Abschnitt III

Große Staatsprüfung

§ 16

Zweck der Prüfung

Durch die Große Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Referendar das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

§ 17

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung des Referendars zur Großen Staatsprüfung entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Wird der Referendar zur Prüfung zugelassen, überweist der Regierungspräsident ihn spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes dem Prüfungsausschuß unter Übersendung der Probearbeiten (§ 9), der Niederschrift über die Proberevision (§ 10), des Ausbildungstagebuches (§ 11), der Personalakten mit den Befähigungsberichten (§ 12) und der abschließenden Beurteilung des Ausbildungsleiters (§ 13).

(3) Wird der Referendar zur Prüfung nicht zugelassen, berichtet der Regierungspräsident unter Beifügung der in Absatz 2 genannten Unterlagen dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Dieser entscheidet über die Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes. § 6 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Prüfungsausschuß

(1) Die Große Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gebildet wird. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Große Staatsprüfung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als dem Vorsitzenden,
 2. vier Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als den Beisitzern.
- Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Als Mitglied oder Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer die Laufbahnprüfung für den höheren Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung bestanden hat.

(4) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, wird für die restliche Zeit ein Nachfolger bestellt.

(5) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(6) Der Prüfungsausschuß führt das kleine Landessiegel mit der in Absatz 1 genannten Bezeichnung.

§ 19

Allgemeines

(1) Die Große Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung soll während der im Einzelfall vorgesehenen Dauer des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Die mündliche Prüfung wird sobald wie möglich nach der schriftlichen Prüfung abgenommen. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich, wenn die mündliche Prüfung erst nach dessen im Einzelfall vorgesehener Dauer abgeschlossen wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt den Zeitpunkt für die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die rechtzeitige Ladung des Referendars. Ort und Zeit der mündlichen Prüfung sind dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft anzuzeigen.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sowie Personen, die ein gesetzlich begründetes Recht auf Teilnahme an den Prüfungen haben, können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dies in besonderen Fällen auch anderen dienstlich interessierten Personen gestatten; er hat hierbei auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken.

(5) Bei den schriftlichen Arbeiten sind Schwerbehinderten und körperbehinderten Referendaren auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 20

Hausarbeit

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Referendar die Aufgabe für die Hausarbeit zu. Sie ist innerhalb von sechs Wochen nach der Zustellung bei ihm abzugeben. Die Frist wird durch die gegebenenfalls nachzuweisende Aufgabe zur Post gewahrt. § 9 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Dem Referendar ist eine neue Aufgabe zu stellen, wenn die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt worden ist (§ 28 Abs. 1).

§ 21

Aufsichtsarbeiten

(1) Es sind drei Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Die Aufgaben für zwei Aufsichtsarbeiten sind aus der Verwaltungstätigkeit der Gewerbeaufsichtsverwaltung auszuwählen. Der Schwerpunkt der ersten Arbeit soll auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der der zweiten Arbeit auf dem Gebiet des Immissionsschutzes liegen. Die dritte Aufsichtsarbeit ist eine technische Arbeit. Die Aufgabe hierfür ist aus den Gebieten Arbeitsschutz oder Immissionsschutz auszuwählen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(2) Die Aufsichtsarbeiten sollen an drei aufeinander folgenden Tagen geschrieben werden. Für die Bearbeitung jeder Aufgabe wird eine Zeit von vier Stunden eingeräumt.

(3) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen zu verwahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Referendare zu öffnen.

(4) Die Aufsicht führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter.

Anlage 4 (5) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 an. Er vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten und die Niederschrift hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzuleiten.

§ 22

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Arbeit ist von drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit je einer Note und Punktzahl nach § 24 zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so wird die Summe der Punktzahlen durch drei geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet. Die Notenbezeichnung des errechneten Punktwertes ist § 25 Abs. 3. der Punktwert der Notenbezeichnung § 24 zu entnehmen. Eine Arbeit, die ohne ausreichende Entschuldigung (§ 28 Abs. 1) nicht abgegeben wurde, wird mit „ungenügend“ und der Punktzahl 6 bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Der Referendar wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- a) die Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet sind oder
- b) zwei Aufsichtsarbeiten schlechter als „ausreichend“ bewertet sind, und außerdem weder die Hausarbeit mit mindestens „gut“ bewertet ist, noch ein mindestens der Note „gut“ entsprechender Ausbildungspunktwert erreicht wird.

(3) Wird der Referendar zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Große Staatsprüfung als nicht bestanden.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Technologie.
- b) Unfallverhütung, Arbeits- und Betriebshygiene, Sozialpolitischer Arbeitsschutz,
- c) überwachungsbedürftige Anlagen, Sprengstoffwesen, Strahlenschutz,
- d) Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsbekämpfung, Abfalltechnische Überwachung),
- e) genehmigungsbedürftige Anlagen,
- f) Verfassungsrecht und allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation.

(2) Für das in Absatz 1 Buchstabe f) genannte Prüfungsgebiet kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ein Fachprüfer mit der Befähigung zum Richteramt bestellt werden, der dem Prüfungsausschuß eine Benotung vorschlägt.

(3) Zur mündlichen Prüfung gehört ein freier Vortrag aus den Akten von in der Regel 15 Minuten. Die Unterlagen sind dem Referendar am dritten Werktag vor dem Prüfungstag zu übergeben. Der Referendar hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat.

(4) Die Prüfungsleistungen für die einzelnen Gebiete sind mit je einer Note und der Punktzahl nach § 24 zu bewerten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird gebildet, indem die Summe der Punktzahl des Aktenvortrages und der einzelnen Prüfungsgebiete (Absatz 1 Buchstaben a) – f) durch sieben geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet wird. Die Note des errechneten Punktwertes ist § 25 Abs. 3 zu entnehmen; die Punktzahl der Note ergibt sich aus § 24.

(5) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Referendare gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsdauer für jeden Referendar soll in der Regel eine Stunde nicht überschreiten.

§ 24

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Großen Staatsprüfung dürfen nur mit folgenden Noten und Punktzahlen bewertet werden:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung; |
| gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 25

Gesamtergebnis

(1) Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Großen Staatsprüfung (Abschlußnote) wird der Ausbildungspunktwert mit einem Anteil von einem Fünftel und der Punktwert der Prüfungsleistungen mit einem Anteil von vier Fünfteln angerechnet.

(2) Der Punktwert der Prüfungsleistung wird errechnet, indem die Punktzahl der Benotung (§ 24)

der Hausarbeit	mit 30
jeder Aufsichtsarbeit	mit 10
der mündlichen Prüfung	mit 60

vervielfältigt und sodann die Summe durch 120 geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet wird.

(3) Für die Abschlußnote entspricht der ermittelte Punktwert folgenden Notenbezeichnungen:

1,00 bis 1,74 Punkte =	sehr gut
1,75 bis 2,49 Punkte =	gut
2,50 bis 3,24 Punkte =	befriedigend
3,25 bis 4,00 Punkte =	ausreichend
4,01 bis 5,00 Punkte =	mangelhaft
5,01 bis 6,00 Punkte =	ungenügend

(4) Wird das Gesamtergebnis (Abschlußnote) schlechter als „ausreichend“ bewertet, so ist die Große Staatsprüfung nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn der Aktenvortrag und zwei Prüfungsgebiete oder drei Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet werden.

(5) Das Gesamtergebnis ist dem Referendar vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich bekanntzugeben und mündlich zu begründen (Mitteilung der einzelnen Noten).

§ 26

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist für jeden Referendar eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des

§ 6 Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Ihr kann ein Berechnungsbogen nach dem Muster der Anlage 6 beigelegt werden.

(2) Die Prüfungsniederschrift ist mit den Prüfungsarbeiten und den dem Prüfungsausschuß zugeleiteten Unterlagen dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu übersenden.

§ 27

Prüfungszeugnis, Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung

§ 7 (1) Über die bestandene Große Staatsprüfung erhält der Referendar ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7. Je eine weitere Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten des Referendars zu nehmen.

§ 8 (2) Über die nicht bestandene Große Staatsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 ausgestellt.

§ 28

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Referendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert, die Große Staatsprüfung vollständig abzulegen, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch eine amtsärztliche Bescheinigung, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Unterbricht der Referendar aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung, so wird die Prüfung an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(3) Erscheint der Referendar ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstermin nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so wird der entsprechende Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 6 bewertet.

§ 29

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Den Referendar, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der aufsichtsführende Beamte von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die weitere Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungsabschnitt entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dies gilt auch im Falle einer Täuschung bei der Hausarbeit oder beim Aktenvortrag.

(2) Über die endgültigen Folgen einer Verfehlung nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung

- a) die betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ und der Punktzahl 6 bewerten,
- b) die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder
- c) die Große Staatsprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wegen einer Täuschung kann die Prüfung auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses durch den Dienstvorgesetzten für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Große Staatsprüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst soll mindestens sechs Monate betragen und darf ein Jahr nicht übersteigen. Über die Dauer und Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 31

Beendigung des Beamtenverhältnisses und des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf des Referendars enden mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der bestandenen Großen Staatsprüfung oder der endgültig nicht bestandenen Großen Staatsprüfung bekanntgegeben wird. Mit der bestandenen Prüfung gilt der Vorbereitungsdienst als abgeleistet.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, VwVO v. 4. 9. 1978 (MBl. NW. S. 1568/SMBI. NW. 203011), aufgehoben.

§ 33

Übergangsregelung

Die Ausbildung und Prüfung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellten Referendare richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1986

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

Stoffplan A
für die Ausbildung der Gewerbereferendare

Ausbildungsabschnitt I

1. Praktische Ausbildung

Innerer Dienstbetrieb der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Teilnahme an Revisionen in Betrieben aller Art

Selbständige Revisionen in geeigneten Betrieben

Auswertung der Betriebsrevisionen

Bearbeitung von Anträgen und Gesuchen (Baugesuche, Ausnahmeanträge, Anträge für genehmigungsbedürftige Anlagen, Anträge für überwachungsbedürftige Anlagen), Nachbarbeschwerden und dgl.

Untersuchung von Unfällen und Auswertung der Untersuchungsergebnisse

Entwurf von Ordnungsverfügungen, Bußgeld- und Genehmigungsbescheiden sowie von Strafanzeigen

Teilnahme an Sprengmeisterprüfungen

Strahlenmessungen

Emissions- und Immissionsmessungen – einschließlich Auswertung

Bauleitplanung

2. Theoretische Ausbildung

a) Allgemeines

Geschichtliche Entwicklung des Arbeitsschutzes und des Immissionsschutzes

Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Einführung in das Verfassungsrecht (Grundgesetz, Landesverfassung)

Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht

Einführung in das Beamtenrecht (Landesbeamtengesetz – Grundzüge der Disziplinarordnung)

Organisation und Zuständigkeit der Behörden

Verhandlungskunde

Landespersonalvertretungsrecht

Grundlagen der Personalführung

b) Arbeitsschutz

Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes

Rechtsvorschriften des technischen Öffentlichkeitsschutzes

Aufgaben der Berufsgenossenschaften

Unfallverhütungsvorschriften

Regeln der Technik

Technologie

Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 GewO

Grundlagen der Arbeitswissenschaft

c) Umweltschutz

Rechtsvorschriften des Immissionsschutzes

Vorschriften zur Luftreinhaltung

Vorschriften zur Lärm- und Erschütterungsbekämpfung

Baurecht, Bauleitplanung

Grundlagen der Emissions- und der Immissionsüberwachung

Technische Grundlagen der Luftreinhaltung

Technische Grundlagen der Lärm- und Erschütterungsbekämpfung

Technologie des Immissionsschutzes

Abfall-, Wasser-, Landschafts- und Naturschutzrecht

Rechtsfragen aus der Praxis des Immissionsschutzes

a) Genehmigungsverfahren

b) Überwachungstätigkeit

Stoffplan B

für die Ausbildung der Gewerbereferendare

Ausbildungsabschnitt II**1. Praktische Ausbildung**

Betriebsbesichtigungen informatorischer Art

Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweise einer Landesmittelbehörde

Teilnahme an mündlichen Erörterungen, Behördenbesprechungen und sonstigen wichtigen Verhandlungen

Widerspruchsbescheide

Genehmigungsbescheide

Ausbildung beim Technischen Überwachungs-Verein

Ausbildung bei der Landesanstalt für Immissionsschutz

Information bei einer Dienststelle des Staatlichen Gewerbearztes

2. Theoretische Ausbildung

Sozialer Arbeitsschutz, insbesondere Arbeitszeitschutz, Jugendarbeitszeit, Frauen- und Mutterschutz

Rechtskunde

(Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts, des Arbeitsrechts, des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrensrechts sowie des Verwaltungsvollstreckungsrechts)

Strahlenschutz

Einführung in das Haushalts- und Kassenrecht

Städtebauliche Planung – Wasserrecht – Abfallrecht

Wiederholung und Vertiefung des Wissensstoffes der Gebiete des Ausbildungsabschnittes „I“

.....
(Ausbildungsbehörde)

Ausbildungstagebuch *)

für den/die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)

*) Bemerkenswerte Herstellungsverfahren sind in einem besonderen Anhang des Ausbildungstagebuches zu beschreiben.

Innendienst	Theoretische Ausbildung	
	Selbststudium	Unterricht, Lehrgänge

Außendienst

Datum	Lfd. Nr. der Besichtigung	Art der besichtigten Betriebe oder sonstigen Dienstgeschäfte	Besichtigt mit:

Anlage 3

(zu § 12)

....., den

Befähigungsberichtüber den/die Gewerbereferendar/in
(Vor- und Familienname)für die Zeit der Ausbildung bei/im
(Behörde/Dezernat)

von bis

1. Leistungen

a) Fachkenntnisse

b) Anwendung der Fachkenntnisse

c) Lernfähigkeit

d) Lernbereitschaft

e) Ausdrucksfähigkeit

aa) mündlich

bb) schriftlich

f) Arbeitssorgfalt

g) Es bestehen noch folgende
Lücken in der Ausbildung**2. Persönlichkeitsmerkmale**

a) Auftreten

b) Zuverlässigkeit, Gründlichkeit

c) Bereitschaft zu Zusammenarbeit
und Einordnung

d) Umgang mit der Bevölkerung

3. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind:

4. Zusammenfassendes Urteil*)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Kenntnis genommen

....., den 19.....

.....
Gewerbereferendar in

Gesehen

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

*) Das zusammenfassende Urteil ist mit einer der in § 24 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung bezeichneten Noten zu bewerten.

Niederschrift **über die Durchführung der Aufsichtsarbeiten der Großen Staatsprüfung**

in
am in der Zeit von bis
Prüfungsarbeit:
(Stoffgebiet:

Die Aufsicht führte der Unterzeichnete.

Vor Beginn der Prüfung wurde der verschlossene Umschlag mit der Prüfungsarbeit in Anwesenheit der Referendare geöffnet. Jedem Referendar wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Referendare wurden darauf hingewiesen, daß der Referendar, der eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann und daß über seine Teilnahme an der weiteren Prüfung sowie über die sonstigen Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfungsausschuß entscheidet.

Unregelmäßigkeiten:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Vor- und Familienname	Dauer der Abwesenheit von	bis
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:
.....
.....
.....
.....

Die Prüfungsarbeiten habe ich in einem Umschlag verschlossen. Den verschlossenen Umschlag habe ich Herrn/Frau/Fräulein als dem Vorsitzenden/als dem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses – Beamten/am übergeben/unter Einschreiben gegen Rückschein übersandt/als versiegeltes Wertpaket gegen Rückschein übersandt.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des aufsichtführenden Beamten)

Prüfungsniederschrift

Der/Die
 (Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)

wurde am nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 1986 (GV. NW. S. 257) geprüft. Dem Prüfungsausschuß haben angehört:

- | | |
|---------|------------------|
| 1. | als Vorsitzender |
| 2. | als Beisitzer |
| 3. | als Beisitzer |
| 4. | als Beisitzer |
| 5. | als Beisitzer |

Schriftliche Prüfung:

- | | |
|--|-------------|
| Hausarbeit | Note: |
| 1. Aufsichtsarbeit (Arbeitsschutzrecht) | Note: |
| 2. Aufsichtsarbeit (Immissionsschutzrecht) | Note: |
| 3. Aufsichtsarbeit (technisch) | Note: |

Ergebnis der schriftlichen Prüfung:

Mündliche Prüfung:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Freier Vortrag | Note: |
| 2. Technologie | Note: |
| 3. Unfallverhütung, Arbeits- und Betriebshygiene,
Sozialpolitischer Arbeitsschutz | Note: |
| 4. Überwachungsbedürftige Anlagen, Sprengstoffwesen, Strahlenschutz | Note: |
| 5. Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungs-
bekämpfung, Abfalltechnische Überwachung) | Note: |
| 6. Genehmigungsbedürftige Anlagen | Note: |
| 7. Rechtskunde (Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
Verwaltungsorganisation) | Note: |

Ergebnis der mündlichen Prüfung: Note:

Ausbildungsnote Note:

Als Gesamtergebnis wurde die Note festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

1. Beim Bestehen der Prüfung:
 Das Ergebnis der Prüfung ist dem Referendar durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde dem Referendar ausgehändigt.
2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
 - a) Dem Referendar ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 22 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat. Ihm ist eröffnet worden, daß er die Prüfung nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.
 - b) Dem Referendar ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- a) Dem Referendar ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 22 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- b) Dem Referendar ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Sonstige Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....

....., den 19

Der Prüfungsausschuß
für die Große Staatsprüfung
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim
Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift

Dienstbezeichnung
Vor- und Zuname
Geburtsdatum
Behörde

Der/Die Gewerbereferendar (in) trat am in den Vorbereitungsdienst ein.

Verlängerungen gemäß §§ 17 Abs. 3, 30 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung

1. Verlängerung (von-bis)
2. Verlängerung (von-bis)

Seine/Ihre Leistungen sind wie folgt bewertet worden.

Im Vorbereitungsdienst

	Punktzahl	Faktor	Punktwert
Endbeurteilung Ausbildungsabschnitt I		3	
1. Probearbeit		2	
2. Probearbeit		2	
Proberevision		3	
Ausbildungsabschnitt II		3	

: 13 =

Ausbildungspunktwert

In der Prüfung

	Punktzahl	Faktor	Punktwert
Hausarbeit		30	
1. Aufsichtsarbeit		10	
2. Aufsichtsarbeit		10	
3. Aufsichtsarbeit		10	
mündl. Prüfung		60	

: 120 =
Prüfungspunktwert

In das Gesamtergebnis fließen nach § 25 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung ein der Punktwert

des Vorbereitungsdienstes

x 1 =

der Prüfung

x 4 =

: 5 =
Gesamtpunktwert

Dem ermittelten Punktwert entspricht gemäß § 25 Abs. 3

die Note

Festgestellt

Prüfungsausschuß
für die Große Staatsprüfung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim
Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Prüfungszeugnis

Der/Die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)

geboren am in

hat am

die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 1986 (GV. NW. S. 257) vorgeschriebene Große Staatsprüfung mit

.....
bestanden.

Düsseldorf, den 19

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amts-/Dienstbezeichnung)

Anlage 8
(zu § 27 Abs. 2)

**Prüfungsausschuß
für die Große Staatsprüfung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den

Gegen Empfangsbekenntnis

Herrn/Frau

Sehr geehrte

Sie haben den schriftlichen Teil der (die) Große(n) Staatsprüfung
nicht bestanden. *

Damit ist die Prüfung gemäß
— endgültig — nicht bestanden. *

Das Ergebnis wurde Ihnen am bekanntgegeben. *

Hiermit wird Ihnen eröffnet, daß
.....

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Be-
kanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in

..... Straße Nr.

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle
zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver-
säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll
Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Einzelpreis dieser Nummer 11,10 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzugl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359